

- c) bei Verwendung von offenen radioaktiven Stoffen, die in einem Abstand von 20 cm eine größere Dosisleistung als 0,2 mrem/h erzeugen, zusätzlich zu den unter Buchst. b genannten Meßgeräten:

individuelle Dosimeter,  
Dosisleistungsmeßgeräte.

- (2) Beim Betrieb von Anlagen, die ionisierende Strahlung aussenden (mit Ausnahme von Röntgenanlagen), müssen für die quantitative Bestimmung der auftretenden Dosen und Dosisleistungen in der Regel nachfolgende Strahlenschutzmeßgeräte vorhanden sein:

individuelle Dosimeter,  
Dosisleistungsmeßgeräte.

- (3) Beim Arbeiten mit Röntgenstrahlung müssen für die quantitative Bestimmung der auftretenden Dosen individuelle Dosimeter vorhanden sein.

- (4) Falls beim Betrieb von Anlagen die Gefahr des Auftretens radioaktiver Stoffe in der Umgebung dieser Anlagen besteht, müssen zusätzlich die im Abs. 1 Buchst. b genannten Geräte vorhanden sein.

- (5) Beim Arbeiten mit Ausgangsstoffen und Zwischenprodukten müssen in der Regel die im Abs. 1 Buchstaben b und c genannten Geräte (außer individuelle Dosimeter) vorhanden sein.

- (6) Alle Strahlenschutzmeßgeräte unterliegen entsprechend den Bestimmungen der Verordnung vom 18. Mai 1961 über das Meßwesen (GBl. II S. 191) und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen der Eichpflicht und sind dem Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung oder einer von diesem ermächtigten Prüfstelle zur Eichung vorzulegen, und zwar vom Hersteller vor der Auslieferung zur Ersteinrichtung und vom Benutzer innerhalb der vom Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung festgesetzten Fristen zur Nacheichung. Die Vorlagepflicht beginnt für die einzelnen Gerätegruppen nach Aufruf durch das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung.

- (7) Die beim Betrieb von industriellen Geräten erforderlichen Kontrollgeräte werden durch die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz bei der Zulassung gemäß § 10 Abs. 1 der Verordnung festgelegt.

#### Zu § 34 der Verordnung:

#### § 16

##### Benachrichtigung von Betriebsangehörigen

- (1) Beim Eintreten eines außergewöhnlichen Ereignisses ist jeder Angehörige der Institution verpflichtet, unverzüglich

den Strahlenschutzbeauftragten,  
den Leiter der Institution oder  
den verantwortlichen Mitarbeiter

zu benachrichtigen.

- (2) In jeder Institution, in der unter Einwirkung ionisierender Strahlung gearbeitet wird, muß ein Alarmplan vorliegen. Der Alarmplan ist Bestandteil der Arbeitsordnung gemäß § 15 der Verordnung.

#### § 17

##### Benachrichtigung des Arztes

- (1) Bei außergewöhnlichen Ereignissen, die mit der Gefahr einer Strahlenschädigung von Personen verbunden sind, ist der Arzt, dem die gesundheitliche Überwachung der beruflich strahlenexponierten Personen obliegt, unverzüglich zu benachrichtigen.

- (2) Bei einer Strahlenschädigung oder bei Verdacht auf Strahlenschädigung ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Melde- und Entschädigungspflicht bei Berufskrankheiten Meldung zu erstatten.

#### § 18

##### Benachrichtigung der staatlichen Kontrollorgane

- (1) Kann den durch ein außergewöhnliches Ereignis entstehenden oder drohenden Gefahren mit betrieblichen Mitteln nicht begegnet werden oder liegt eine Strahlenschädigung von Personen oder der Verdacht einer Strahlenschädigung vor, so ist sofort die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz — Strahlenschutzbereitschaft — zu benachrichtigen. Die Entscheidung hierüber trifft der Leiter der Institution nach Anhören des Strahlenschutzbeauftragten. In Fällen, die keinen Aufschub dulden, hat die zuerst unterrichtete Person, die Art und Ausmaß der möglichen Gefährdung beurteilen kann, die Entscheidung zu treffen und die Benachrichtigung zu übernehmen.

- (2) Außer der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz ist unverzüglich der Verantwortliche der im Objekt eingesetzten Kräfte der Deutschen Volkspolizei (Betriebsschutz) oder, wenn keine solchen vorhanden sind, das zuständige Volkspolizei-Kreisamt (Stab) in Kenntnis zu setzen. Bei Bränden ist sofort die Feuerwehr zu alarmieren. Die Meldung an die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz entbindet in keinem Fall von der Meldepflicht gegenüber anderen staatlichen Organen.

- (3) Bei der Benachrichtigung sind folgende Angaben zu machen:

- a) Ort und Zeit des Vorkommnisses,
- b) Art des Vorkommnisses,
- c) vorhandene und drohende Gefahren,
- d) bereits entstandene Schäden an Personen und Sachen,
- e) eingeleitete Maßnahmen,
- f) Name und Funktion des Meldenden, Nachrichtenverbindungen.

- (4) Wenn die entstandene Gefahr mit eigenen Mitteln behoben und eine Strahlenschädigung von Personen mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, so ist die